B A N D Ü B E R N A H M E V E R T R A G
abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen
der Band
…
im Folgenden kurz, auch mehrheitlich, „Interpret“ genannt, einerseits, und
…
im Folgenden kurz „Label“ genannt, andererseits, wie folgt:

1. Rechteclearing

Der Interpret wird mit dem gegenständlichen Bandübernahmevertrag (fortan kurz: Vertrag) Verwertungsrechte an Tonaufnahmen sowie an Materialien und Unterlagen, wie beispielsweise Fotografien,
Grafiken und Texten, zur umfassenden Verwertung an das Label übertragen. Sämtliche vom Interpreten
beigestellten Inhalte werden im Folgenden als „Content“ bezeichnet.
Vor Abschluss des gegenständlichen Vertrages und der damit verbundenen Weiterübertragung von Rechten an dem Content ist es für den Interpreten unerlässliche, sich selbst sämtliche Rechte an dem Content zu sichern. Dem Interpreten wird empfohlen, sich die Rechte anderer an der Produktion
Mitwirkender durch Künstlerquittungen zu sichern.
Der Interpret garantiert dem Label im Folgenden, das Rechteclearing vorgenommen zu haben und über die Rechte an dem Content im Umfang der Rechteeinräumung („Vertragsrechte“) zu verfügen. Der Interpret hält das Label für den Fall einer Rechtsverletzung Dritter schad- und klaglos.

2. Vertragsgegenstand

2.1
Vertragsgegenstand ist das Album 'Old World' mit mindestens 10 Titeln. Details werden jeweils in Ergänzungsverträgen geregelt. Ferner besteht die Option auf weitere Alben, deren Details auch in Zusatzverträgen geregelt werden.
2.2
Die Tonaufnahmen sind vom Interpreten in künstlerisch und technisch einwandfreiem Zustand zu übergeben.
2.3
Die Übernahme der Kosten für die Produktion der Tonaufnahmen werden zwischen Interpret und Label
jeweils vorher geklärt, da sich danach die Höhe der Beteiligung unter Punkt 7 für Alben richtet.